KANTON LUZERN

swiss olympic PARTNER SCHOOL

Bildungs- und Kulturdepartement
Kantonsschule Alpenquai Luzern
Alpenquai 46–50
6005 Luzern
Telefon 041 590 10 00
ksalpenquai.lu.ch

Richtlinien für die Sport- und Musikklassen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Angebot

Seit dem Schuljahr 2002/03 führt die Kantonsschule Alpenquai Luzern als Förderangebot Sport- und Musikklassen nach dem Lehrplan des Kurzzeitgymnasiums. Der Lehrplan der Ausbildung wird von vier auf fünf Schuljahre verteilt.

Die Kantonsschule Alpenquai Luzern ermöglicht Lernenden mit einem ausgewiesenen Talent in einem Talentbereich (Sport, Musik, Tanz oder Musical), die gymnasiale Maturität zu erwerben und sich gleichzeitig in ihrem Talentbereich gezielt und professionell weiterzuentwickeln.

1.2 Rechtsgrundlage und Begriffe

Für die Sport- und Musikklassen gelten das Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG, SRL Nr. 501), die dazugehörige Verordnung (GymBV, SRL Nr. 502) sowie die Reglemente und Richtlinien der Kantonsschule Alpenquai Luzern. Die vorliegenden Richtlinien regeln das Aufnahmeverfahren gemäss § 54a Abs. 3 GymBV. Sie konkretisieren zudem die Vorgaben zu Verbleib und Repetition (§ 54a Abs. 4 und 5 GymBV) und beschreiben die besonderen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen der Sport- und Musikklassen.

In der Verordnung wird der Überbegriff «Talentklasse» verwendet. An der Kantonsschule Alpenquai Luzern werden diese Klassen als «Sport- und Musikklassen» bezeichnet. Die Bezeichnung «Sport- und Musikklassen» umfasst auch die Bereiche Tanz und Musical, die als Teil des musischen Bereichs im Sinne von § 54a Abs. 3 GymBV gelten.

Als «Talentbereich» wird in diesen Richtlinien der jeweilige Bereich (Sport, Musik, Tanz oder Musical) bezeichnet, in dem die Jugendlichen gefördert werden. «Fachinstitutionen» sind die für die Ausbildung im Talentbereich zuständigen Sportpartner (Vereine, Verbände oder Leistungszentrum), Hochschulen, Tanzschulen und weitere Institutionen.

1.3 Merkblatt

Informationen zu Angebot, Organisation, Anmeldung, Terminen und Kosten enthält das Merkblatt der Sport- und Musikklassen. Es wird jährlich aktualisiert. Bei Abweichungen gehen diese Richtlinien vor.

2. Aufnahme

2.1 Zuständigkeit und fehlender Rechtsanspruch auf Aufnahme

Die Schulleitung der Kantonsschule Alpenquai Luzern entscheidet über die Aufnahme und den Verbleib in der Sport- und Musikklasse (§ 54a Abs. 3 und 4 GymBV). Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze und unter Würdigung sämtlicher Aufnahmevoraussetzungen. Auch bei Erfüllung aller Aufnahmekriterien besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Sport- und Musikklasse. Der Anspruch auf

den Übertritt in das reguläre Kurzzeitgymnasium nach dem kantonalen Übertrittsverfahren bleibt davon unberührt.

Die Aufnahme setzt grundsätzlich voraus, dass sowohl die schulischen Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.2 als auch die talentspezifischen Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.3 bis 2.7 (je nach Talentbereich) erfüllt sind.

2.2 Schulische Voraussetzungen

2.2.1 Aufnahme in die 1. Sport- und Musikklasse

Lernende aus Sekundarklassen im Kanton Luzern können nach der 2. oder 3. Sekundarklasse gemäss dem geltenden kantonalen Übertrittsverfahren in eine Sport- und Musikklasse aufgenommen werden, sofern auch die Voraussetzungen nach Ziff. 2.3 bis 2.7 erfüllt sind (vgl. § 18 Abs. 1 GymBV).

Für Lernende der 2. Klasse eines Langzeitgymnasiums im Kanton Luzern ist die Promotion in die folgende Klasse Voraussetzung (§ 19 Abs. 2 GymBV).

Für Übertritte von Lernenden aus anderen Kantonen gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 14 Abs. 1 lit. b und § 19 Abs. 3 GymBV. Eine Aufnahme nach § 19 Abs. 3 GymBV erfolgt probeweise (§ 20 GymBV).

2.2.2 Aufnahme in eine obere Klasse (2. bis 5. Sport- und Musikklasse)

Die Bewerbungen werden von der Schulleitung individuell geprüft, insbesondere im Hinblick auf die Einteilung in die Klassenstufe. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen nach Ziff. 2.3 bis 2.7 erfüllt sein.

2.3 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

Die Jugendlichen müssen über überdurchschnittliche Fähigkeiten und eine hohe Motivation in ihrem Talentbereich verfügen. Sie müssen bereit sein, den Leistungsgedanken sowohl in ihrer Ausbildung im Talentbereich als auch in der schulischen Ausbildung umzusetzen.

Für die Anmeldung ist eine schriftliche Beurteilung der Klassenlehrperson der Abgabeschule einzureichen. Diese enthält insbesondere Aussagen zur schulischen Motivation, zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie zur Fähigkeit, schulische und ausserschulische Anforderungen selbstständig zu bewältigen.

2.4 Aufnahmekriterien für Sportlerinnen und Sportler

Für die Aufnahme gelten folgende persönliche Voraussetzungen:

- Swiss Olympic Talent Card National und Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader
- nationale Spitzenresultate in der entsprechenden Sportart
- ausgewiesener Trainingsaufwand von mindestens zehn Stunden pro Woche (ohne Wettkämpfe)
- Empfehlung des Vereins und des nationalen oder regionalen Verbands, je nach Sportart

Zudem werden folgende Anforderungen an den Sportpartner gestellt:

- verlässliche, persönlich bekannte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit klaren Zuständigkeiten in der Juniorinnen- und Juniorenausbildung
- sichergestellte Betreuung der Talente
- schriftlich vereinbarte Zusammenarbeit mit der Kantonsschule Alpenquai Luzern
- Trainingsstützpunkt mit Trainingsmöglichkeiten in der Region
- zusätzliche vom Sportpartner betreute Trainings am Mittwoch- und Freitagnachmittag ab ca. 14.00 Uhr sowie am Dienstag- und Donnerstagvormittag bis ca. 09.15 Uhr

Sportlerinnen und Sportler, die lediglich über eine Swiss Olympic Talent Card Regional verfügen, einem Regionalkader angehören und somit die Aufnahmekriterien nicht vollständig erfüllen, können in zweiter Priorität auf der Grundlage einer individuellen Prüfung des Dossiers in die Sport- und Musikklasse aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die übrigen Aufnahmekriterien erfüllt sind.

2.5 Aufnahmekriterien für Musikerinnen und Musiker

Da ein Studium an der Hochschule Luzern Musik oder an einer anderen Hochschule auch ohne Besuch der Sport- und Musikklasse möglich ist, werden nur Musikerinnen und Musiker mit ausserordentlichem Talent aufgenommen.

Die Aufnahmekriterien sind:

- Bestehen der Eignungsprüfung mit dem Prädikat «ausgezeichnet»
- Einzelunterricht an einer Musikschule, einer Musikhochschule oder bei einer anerkannten Musiklehrperson
- überdurchschnittlich hoher Aufwand beim Üben (ohne Ensemble- und Orchesterproben)
- bisherige Erfolge an Wettbewerben
- Mitwirkung an von der Kantonsschule Alpenquai Luzern organisierten Aufführungen

Die Eignungsprüfung findet in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern Musik unter Einbezug von Expertinnen und Experten statt.

Die Eignungsprüfung umfasst:

- Vorspiel beziehungsweise Vorsingen von drei Stücken aus unterschiedlichen Epochen
- Gespräch

2.6 Aufnahmekriterien für Tänzerinnen und Tänzer

Die Aufnahmekriterien sind:

- Teilnahme an den von Danse Suisse organisierten Talentscouting Days
- Einstufung A im Rahmen des Eignungstests der Talentscouting Days
- ausgewiesener Trainingsaufwand von mindestens zehn Stunden pro Woche
- Empfehlung der Tanzschule

Die Anmeldung für die Talentscouting Days erfolgt bei Danse Suisse. Die Termine sind im Merkblatt aufgeführt.

Tänzerinnen und Tänzer, die an den Talentscouting Days die Einstufung B erhalten und somit die Aufnahmekriterien nicht vollständig erfüllen, können in zweiter Priorität auf der Grundlage einer individuellen Prüfung des Dossiers in die Sport- und Musikklasse aufgenommen werden.

2.7 Aufnahmekriterien für Musicaldarstellerinnen und Musicaldarsteller

Die Aufnahmekriterien sind:

- Einstufung A an den Talentscouting Days Musical (Talentabklärung)
- ausserordentliche Begabung in mindestens zwei der drei Bereiche Gesang, Tanz und Schauspiel
- Einzelunterricht in Gesang an einer Musikschule, an der Hochschule Luzern Musik oder an der Musical Factory
- mindestens zehn Stunden Training pro Woche an der Musical Factory in den Bereichen Tanz und Schauspiel

- Mitwirkung in einem Gesangsensemble sowie an Theater- oder Musicalaufführungen der Musical Factory
- Mitwirkung an von der Kantonsschule Alpenquai Luzern organisierten Aufführungen

Die Talentscouting Days Musical werden von der Musical Factory in Kooperation mit Danse Suisse durchgeführt. Die Anmeldung zur Talentabklärung erfolgt über die Musical Factory; zusätzlich ist die Anmeldung bei der Kantonsschule Alpenquai Luzern einzureichen (siehe Merkblatt).

Musicaldarstellerinnen und Musicaldarsteller, die an den Talentscouting Days Musical die Einstufung B erhalten und somit die Aufnahmekriterien nicht vollständig erfüllen, können in zweiter Priorität auf der Grundlage einer individuellen Prüfung des Dossiers in die Sport- und Musikklasse aufgenommen werden.

2.8 Anmeldung

Die Anmeldeunterlagen sind gemäss den Angaben im Merkblatt einzureichen. Erforderlich sind insbesondere das Anmeldeformular, die Beurteilung der Klassenlehrperson (Ziff. 2.3) und die Empfehlung der Fachinstitution. Die Anmeldefristen sind im Merkblatt aufgeführt.

2.9 Auswahl bei zu hoher Nachfrage

Erfüllen mehr Lernende die Aufnahmekriterien, als Plätze in den Sport- und Musikklassen vorhanden sind, werden zuerst jene Jugendlichen aufgenommen, welche die Aufnahmekriterien vollständig erfüllen, danach – sofern noch Plätze frei sind – jene, die gemäss Ziff. 2.4, 2.6 und 2.7 in zweiter Priorität berücksichtigt werden können.

Bei zu wenigen Plätzen entscheidet innerhalb dieser Gruppen unabhängig vom Talentbereich die bessere Erfüllung der Kriterien. Dabei werden insbesondere die Talentstufe (z. B. Talent Card, Einstufung A/B), die Leistungen im Talentbereich, die Empfehlung der Fachinstitutionen sowie das langfristige Entwicklungspotenzial berücksichtigt.

2.10 Aufnahmeentscheid und Rechtsmittel

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung der Kantonsschule Alpenquai Luzern (Ziff. 2.1). Ablehnende Entscheide werden schriftlich eröffnet, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Gegen Entscheide der Schulleitung im Zusammenhang mit den Sport- und Musikklassen kann gemäss § 57 GymBV schriftlich und begründet innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern geführt werden.

3. Verbleib

3.1 Allgemeines

Für den Verbleib in der Sport- und Musikklasse wird vorausgesetzt, dass neben den schulischen Voraussetzungen auch die Voraussetzungen im Talentbereich gemäss Ziff. 3.3 bis 3.6 weiterhin erfüllt werden.

Grundlage für die Beurteilung der Voraussetzungen für den weiteren Verbleib ist das mindestens einmal jährlich stattfindende Standortgespräch (Ziff. 3.7). Wer am Ende eines Schuljahres die Voraussetzungen für den Verbleib nicht mehr erfüllt, wird vom Förderangebot ausgeschlossen. Die Schule prüft in diesen Fällen geeignete Anschlusslösungen innerhalb der regulären Ausbildungsangebote der Schule.

Die Schulleitung entscheidet über den Verbleib in der Sport- und Musikklasse (Ziff. 2.1). Sie kann Ausnahmen bewilligen (§ 54a Abs. 4 GymBV). Eine Ausnahme kann insbesondere bewilligt werden, wenn

die Voraussetzungen für den Verbleib aufgrund einer Verletzung oder Krankheit zeitweise nicht mehr gegeben sind und eine fachlich begründete Aussicht auf die Wiederaufnahme der Ausbildung im Talentbereich besteht.

3.2 Repetition

Muss aus schulischen Gründen ein Schuljahr wiederholt werden, ist ein weiterer Besuch der Sport- und Musikklasse in der Regel nicht möglich.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere, ob begründete Aussicht darauf besteht, dass die oder der Lernende die Maturität trotz der zusätzlichen Belastung im Talentbereich erfolgreich abschliesst, und ob im Förderangebot ein Platz zur Verfügung steht.

3.3 Verbleibkriterien für Sportlerinnen und Sportler

Für den Verbleib in der Sport- und Musikklasse gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die Aufnahme (Ziff. 2.4).

Abweichend davon genügt für den Verbleib eine Swiss Olympic Talent Card Regional. Diese muss mindestens in den ersten dreieinhalb Schuljahren der fünfjährigen Ausbildung durchgehend vorliegen.

In den letzten eineinhalb Schuljahren bewilligt die Schulleitung den Verbleib als Ausnahme im Sinne von § 54a Abs. 4 GymBV auch dann, wenn kein Leistungssport im Sinne von Ziff. 2.4 mehr betrieben wird, sofern die oder der Lernende eine adäquate Ersatzleistung im gleichen zeitlichen Umfang (mindestens zehn Stunden pro Woche) erbringt. Art und Nachweis der Ersatzleistung legt die Schulleitung fest.

3.4 Verbleibkriterien für Musikerinnen und Musiker

Musikerinnen und Musiker müssen in den ersten drei Schuljahren der fünfjährigen Ausbildung die jährliche Standortbestimmung an der Hochschule Luzern Musik bestehen. Der Ablauf entspricht demjenigen der Eignungsprüfung. Die Ergebnisse der Standortbestimmung werden im jährlichen Standortgespräch berücksichtigt.

3.5 Verbleibkriterien für Tänzerinnen und Tänzer

Tänzerinnen und Tänzer müssen in den ersten drei Schuljahren der fünfjährigen Ausbildung an den jährlichen Talentscouting Days von Danse Suisse teilnehmen und mindestens die Einstufung B erreichen.

3.6 Verbleibkriterien für Musicaldarstellerinnen und Musicaldarsteller

Musicaldarstellerinnen und Musicaldarsteller müssen in den ersten vier Schuljahren der fünfjährigen Ausbildung das schulbegleitende Berufsvorstudium der Musical Factory besuchen. Ausserdem müssen sie in den ersten drei Schuljahren an den jährlichen Talentscouting Days Musical (Musical Factory in Kooperation mit Danse Suisse) teilnehmen und mindestens die Einstufung B erreichen.

3.7 Standortgespräch

Die Koordinationspersonen führen mindestens einmal pro Schuljahr, in der Regel im 2. Semester, ein Standortgespräch durch. An diesem nehmen neben der oder dem Lernenden mindestens eine erziehungsberechtigte Person sowie eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter des Talentbereichs (z. B. die Trainerin beziehungsweise der Trainer) teil.

Das Standortgespräch dient der Beurteilung der Entwicklung in Schule und Talentbereich sowie der Steuerung der Gesamtbelastung. Es dient zudem der Beurteilung der Voraussetzungen für den weiteren Verbleib in der Sport- und Musikklasse (Ziff. 3.1).

Darüber hinaus können die Koordinationspersonen bei Bedarf weitere Gespräche mit den beteiligten Personen und Fachinstitutionen veranlassen, insbesondere bei wesentlichen Veränderungen in der Schule oder im Talentbereich sowie bei erhöhter Gesamtbelastung.

3.8 Meldepflichten

Die Lernenden sind verpflichtet, die Koordinationspersonen sowie die Schulleitung über wesentliche Veränderungen im Talentbereich zu informieren, insbesondere über Verletzungen oder längere Erkrankungen, den Verlust des Talentstatus (z. B. Talent Card, Kaderzugehörigkeit oder Einstufung) sowie den Wechsel von Verein, Fachinstitution oder Trainerin beziehungsweise Trainer.

Die übrigen Verpflichtungen im Schulalltag (z. B. Nacharbeiten, Absenzen, Urlaubsgesuche) sind im Merkblatt beschrieben.

4. Abbruch der Talentausbildung oder Wegfall des Angebots

Lernende der Sport- und Musikklassen, die ihre Ausbildung im Talentbereich abbrechen, haben die Schulleitung und die Koordinationspersonen unverzüglich zu informieren. Bei einem definitiven Abbruch der Ausbildung im Talentbereich ist ein Verbleib in der Sport- und Musikklasse in der Regel nicht möglich (Ziff. 3.1). Ein Verbleib in der Sport- und Musikklasse bis zum Ende des laufenden Schuljahres ist in jedem Fall gewährleistet.

Kann die Fachinstitution das vereinbarte Trainings- oder Ausbildungsangebot nicht mehr gewährleisten, informiert sie die Schulleitung unverzüglich. Entfällt das Angebot und steht kein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung (z. B. weil ein Verein die Trainings nicht mehr anbieten kann), ist ein Verbleib der oder des betroffenen Lernenden in der Sport- und Musikklasse ebenfalls in der Regel nicht möglich.

In beiden Fällen prüft die Schule gemeinsam mit der zuständigen Fachinstitution und unter Einbezug der oder des betroffenen Lernenden die Situation und mögliche Lösungen. Über den weiteren Verbleib in der Sport- und Musikklasse entscheidet die Schulleitung gemäss diesen Richtlinien.

5. Sportunterricht

Die folgenden Regelungen gelten für Lernende, die ab dem Schuljahr 2027/28 in die 3. Klasse (1. Sport- und Musikklasse) eingetreten sind.

Musikerinnen und Musiker besuchen zwei Lektionen Sportunterricht pro Woche. Organisation und Zeiten des Sportunterrichts sind im Merkblatt aufgeführt.

Für Sportlerinnen und Sportler, Tänzerinnen und Tänzer sowie Musicaldarstellerinnen und Musicaldarsteller ist der Sportunterricht nicht obligatorisch. Sie können freiwillig daran teilnehmen.

Das Fach Sport ist in den Sport- und Musikklassen kein Promotionsfach.

6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Richtlinien treten am 30. November 2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 30. November 2023.

Für Lernende, die vor dem Schuljahr 2027/28 in die 3. Klasse (1. Sport- und Musikklasse) eingetreten sind, gelten bis zum Abschluss ihrer Ausbildung weiterhin die Richtlinien vom 30. November 2023.